

6.13.1. Modulare Oberstufe ab 1.9.2017 (oder schulautonom zw. 1.9.2018 od. 1.9.2021)

pdf des Bundesgesetzblattes: http://archiv.oeli-ug.at/modOberstBGBLA_2012_I_9.pdf (283 kB).

6-seitige Zusammenfassung mit den Gesetzesstellen: <http://archiv.oeli-ug.at/modOberstufe.doc> (62 kB)

Die modulare Oberstufe tritt hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit **1. September 2017** und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft. Es gab eine zweimalige Aufschiebemöglichkeit, derzeit ist der letztmögliche Beginn im SJ 2021/22.

Lehrpläne müssen in **Semester** (Kompetenzmodule) gegliedert sein (letztes Jahr ist ein gemeinsames Modul). Sie treten aufsteigend in Kraft.

Zusammenfassung von Schüler*innen mehrerer Klassen u. Schulen um Eröffnungszahlen für Unterrichtsveranstaltungen zu erreichen wird generell erlaubt.

Teilnahme an Unterrichtsgegenständen höherer Semester ermöglicht Schulleiter nach pädagogischen, räumlichen und personellen Möglichkeiten.

In der modularen Oberstufe und im SchUG-BKV gelten Klassenschüler*innenhöchstzahlen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände einer Klasse bzw. eines Moduls und kann die Überschreitung der Höchstzahl von 30 Schüler*innen durch die Direktion festgelegt werden.

Von Gegenständen, über die schon eine positive Note vorliegt, kann die Schulleitung befreien.

In der 10.-13. Schulstufe gibt es am Ende des Wintersemesters und des Sommersemesters je ein Semesterzeugnis.

Semesterzeugnisse enthalten jeweils die besseren Noten (zB beim Wiederholen) und auf einem Beiblatt den Stoff der negativen Noten (was bei einer Semesterprüfung gekonnt werden muss). Guten Erfolg / Auszeichnung gibt es nur dann, wenn kein 5er aus einem früheren Semester offen ist.

Frühwarnungen sind ab Nov. und ab April auszusprechen, **Lernbegleitungen** können ab diesem Zeitpunkt auf Antrag von Schüler*innen oder Lehrer*innen von Direktion (bzw. AV) nach Beratung mit KV vorgesehen werden. Die Lernbegleitung dauert bis zur Zielerreichung oder der Feststellung der Erfolgslosigkeit durch Schüler*in oder Lernbegleiter*in.

Vor der Betrauung einer Lehrperson mit den Aufgaben der individuellen Lernbegleitung sind die Lehrperson sowie die Schülerin oder der Schüler zu hören und ist den Erziehungsberechtigten eine Gesprächsmöglichkeit einzuräumen.

Abgeltung f.Lernbegl.: 1,5% v.V2/8 (2020:)=40,20 € /Std., bis zu 8 Std./Sem. f. 1-2 zu betreuende Schüler*innen. Besprechungen mit anderen Lehrer*innen und Konferenzteilnahmen werden nicht abgegolten. Die Lernbegleitung ist berechtigt, die Einberufung von Lehrerkonferenzen anzuregen und an Konferenzen mit

Stimmrecht teilzunehmen. Die*der Lernbegleiter*in hat die für die Dokumentation dieser Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

Im Rahmen der individuellen Lernbegleitung sind methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zu geben sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen bereitzustellen. Bei der Planung von Lernsequenzen und der Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation ist im Besonderen auch auf die Festlegung von lernökonomisch sinnvoll abgestimmten Prüfungsterminen (insbesondere von Semesterprüfungen) zu achten. Der Lernprozess des Schülers ist laufend zu beobachten und durch didaktische Hinweise zu unterstützen. In periodischen Abständen sind Beratungsgespräche in der erforderlichen Zahl, allenfalls unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen zu führen und Lernüberprüfungen durchzuführen.

Semesterprüfungen (nach negativer Beurteilung, bzw. über höhere Semester im Vorhinein) sind mündlich (in Schularbeitsfächern darf es auch einen schriftlichen Teil wie bei Schularbeit geben).

Zur Ausbesserung eines Fünfers kann in den 2 Semestern danach bis zu drei Mal angetreten werden (bei SS-5er spätestens am Wiederholungsprüfungstermin im folgenden Jahr), und für maximal 3 Fünfer (in Zeugnissen bis zum 4.-letzten Semester) auch noch einmal zwischen Beurteilungskonferenz und schriftlicher Matura. 5er des allerletzten Semesters können nur mit einer Semesterprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und schriftlicher Matura oder an den Wiederholungsprüfungsterminen ausgebessert werden. Den Termin einer Semesterprüfung legt jeweils die*der Prüfer*in auf Antrag des Prüflings fest (mindestens 4 Wochen zwischen 2 Versuchen). Prüfer*in ist bei der 1. und 2. Prüfung die Lehrperson, die den 5er gab (oder eine andere von der Direktion bestimmte), beim 3. und 4. Versuch eine vom Prüfling vorgeschlagene Lehrperson dieses Faches. Die Aufgabenstellung und die Benotung der Semesterprüfung legt die*der Prüfer*in fest. Im neu auszustellenden Semesterzeugnis kann dann bestenfalls 3 stehen. Schummeln und ungerechtfertigtes Nichtantreten bei einer Semesterprüfung werden wie Nichtbestehen gewertet.

Die bei einer freiwilligen Semesterprüfung über ein Fach eines höheren Semesters erreichte positive Note ist gleichzeitig die Note für das Semesterzeugnis. So eine Prüfung darf nicht wiederholt werden.

Aufsteigen mit 2 (und einmal auch mit 3) Nichtgenügend: Nur in Sommersemesterzeugnissen wird das Aufsteigen ins nächste Jahr behandelt. Dieses ist möglich, wenn das Winter- und das Sommersemester des ablaufenden Jahres nicht mehr als 2 Pflichtgegenstandsfünfer (oder Nichtbeurteilungen) enthält. Einmal (ab der 10. Schulstufe) kann die Klassenkonferenz auch das Aufsteigen mit 3 negativen Bewertungen gestatten.

Noch offene Fünfer aus früheren Schulstufenhindern das Aufsteigen nicht!

Ergibt sich aus § 23 (3): In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich des Wintersemesters der vorletzten Schulstufe ist eine dritte Wiederholung zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig. [...] Die Wiederholung von Semesterprüfungen kann auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und ist der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen.

Bsp.: 2 Fünfer aus dem Sommersemester der 10. Schulstufe noch offen. Das Aufsteigen von der 11. in die 12. Schulstufe ist nach den 2 Semesterzeugnissen der 11. Schulstufe zu entscheiden. Die 2. Wiederholungen der Semesterprüfungen über das Sommersemester der 10. Schulstufe sind an den Wiederholungsprüfungstagen nach der 11. Schulstufe letztmalig möglich. Eine 3. Wiederholung wäre dann nach der Beurteilungskonferenz des letzten Jahrganges möglich. Solange also jemand nicht mehr als 3 alte 5er hat, kann sie/er in der Klasse bleiben. Zur Matura kann freilich erst angetreten werden, wenn alle 5er ausgebessert sind. Es gibt keinen „Zusatz“ mehr bei der Matura!

Begabungsförderung: Schüler*innen ab der 10. Schulstufe, die über einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände des Folgejahres Semesterprüfungen erfolgreich abgelegt haben, sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten auf Ansuchen berechtigt, im folgenden Semester den oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände im entsprechend höheren Semester zu besuchen und beurteilt zu bekommen.

Es kann auch die (nicht zu beurteilende) zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester zur Vorbereitung auf eine Semesterprüfung erlaubt werden.

Das Ansuchen, eine Klasse (auch die letzte, auch mehrmals) zu wiederholen, kann im Fall von schwerwiegenden Leistungsrückständen auch von der Lernbegleitung gestellt werden kann.

Der Rahmen der **Höchstdauer des Schulbesuches bleibt aber bestehen.**

Neue Rechte/Pflichten der Schüler*innen: Vereinbarungen mit Lernbegleitung einhalten, Fehlen wegen Besuch anderer Gegenstände: Sie haben Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen. Wichtige Absenz-Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervvertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester sein.

6.13.2 BGBlA_2012_I_9: weitere Änderungen

Bestimmungen zur Matura (Reife- und Diplomprüfung)

Die **Präsentation** und Diskussion der abschließenden Arbeit erfolgt im Zeitraum zwischen Abgabe und dem Ende des Haupttermins.

Im Rahmen der abschließenden Prüfung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin abgelegt werden (**vorgezogene Teilprüfungen**), wenn

1. die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind oder
2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Integration von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in **Haushaltungsschulen** ist nun gesetzlich möglich. Es können diese Schüler*innen in die Haushaltungsschule aufgenommen werden (zählen für die Klassenschüler*innenzahl doppelt) oder zeitweise Klassen der Haushaltungsschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden. Für den integrativen Unterricht dieser Schüler*innen sind entsprechend ausgebildete Lehrer*innen zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer*innen eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige in das SchUG-BKV

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes samt Kurztitel und Abkürzung lautet:*

„Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV)“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 41 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:*

§ 41a Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung

Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung

§ 41a. An von diesem Bundesgesetz umfassten mittleren und höheren Schulen (einschließlich deren Sonderformen), welche mit einer abschließenden Prüfung beendet werden, sind ab dem Schuljahr 2013/14 unter sinngemäßer Anwendung des Abschnittes 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 9/2012, neue Formen der Reifeprüfung, der Reife- und Diplomprüfung, der Diplomprüfung und der Abschlussprüfung zu erproben. Auf solche Schulversuche findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass keine zahlenmäßige Beschränkung besteht.